### Statuten der

# "Vereinigung der Ehemaligen der Kantonsschule Schüpfheim"

### A) Name, Sitz und Zweck des Vereins

- 1. Unter dem Namen "Alumni Kantonsschule Schüpfheim" (Kurzform "Alumni KSSch") besteht mit Sitz in Schüpfheim ein Verein im Sinne des Art. 60 ff. ZGB.
- 2. Die Vereinigung bezweckt, die Anliegen der Kantonsschule Schüpfheim / Gymnasium Plus zu unterstützen, insbesondere
  - die positive Einstellung zu unserer regionalen Mittelschule zu fördern
  - den Kontakt der Ehemaligen untereinander und mit der Schule zu pflegen
  - zu einschlägigen Bildungs- und Erziehungsfragen Stellung zu nehmen
  - Anlässe und Projekte im Zusammenhang mit der Schule zu unterstützen

### B) Mitgliedschaft

- 3. Mitglied werden können alle ehemaligen Schülerinnen und Schüler sowie gegenwärtige und ehemalige Lehrpersonen der Kantonsschule Schüpfheim. Die Mitgliedschaft entsteht automatisch mit der Bezahlung des Jahresbeitrags.
- 4. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn der Jahresbeitrag für zwei aufeinanderfolgende Jahre nicht bezahlt wurde.

#### C) Organisation

- 5. Die Versammlung der Mitglieder bildet das oberste Organ des Vereins. Jährlich wird eine ordentliche Vereinsversammlung abgehalten. Der Vorstand ist berechtigt und auf Verlangen von 1/5 der Mitglieder verpflichtet, eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen.
- 6. Ordentliche und ausserordentliche Vereinsversammlungen sind wenigstens 14 Tage vorher unter Angabe der Traktanden schriftlich einzuberufen.
- 7. Der Vereinsversammlung obliegt insbesondere
  - a) die Abnahme des Jahresberichtes
  - b) die Abnahme der Jahresrechnung
  - c) die Festsetzung des Jahresbeitrages
  - d) die Wahl der Präsidentin / des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Kontrollstelle
  - e) die Behandlung der ihr vom Vorstand unterbreiteten Geschäfte
- 8. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand besteht aus der Präsidentin / dem Präsidenten, einer Vizepräsidentin / einem Vizepräsidenten, der Kassiererin /

dem Kassier, der Aktuarin / dem Aktuar und ein bis drei Beisitzerinnen / Beisitzer. Der Vorstand konstituiert sich – mit Ausnahme der Präsidentin / des Präsidenten - selbst.

9. Der Vorstand besorgt alle Geschäfte, die nicht durch die Statuten oder Beschlüsse der Vereinsversammlung anderen Organen zur Behandlung zugewiesen sind. Der Vorstand ernennt als Kontaktperson einen Kantonsschullehrer.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Die Präsidentin / der Präsident oder die Vizepräsidentin / der Vizepräsident zeichnet mit einem anderen Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien.

- 10. Die Präsidentin / der Präsident, im Verhinderungsfalle die Vizepräsidentin / der Vizepräsident, beruft die Vereinsversammlung und die Vorstandssitzung ein, leitet diese und stattet den Jahresbericht ab.
- 11. Die Kassiererin / der Kassier besorgt das Kassawesen und legt die Jahresrechnung ab.
- 12. Die Aktuarin / der Aktuar verfasst die Protokolle der Vereinsversammlungen und Vorstandssitzungen.
- 13. Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern, die die Jahresrechnung prüfen und hierüber einen schriftlichen Bericht erstatten.

14.

- a) Der Vorstand kann Arbeitsgruppen gründen und diese mit projekt- oder themenbezogenen Aufgaben betrauen. Arbeitsgruppen können vom Vorstand jederzeit gegründet oder aufgelöst werden.
- b) Arbeitsgruppen bestehen aus Vereinsmitgliedern. Eintritte in die und Austritte aus den Arbeitsgruppen sind dem Vorstand zu melden und von diesem zu genehmigen.
- c) Der Vorstand ernennt eine Arbeitsgruppenpräsidentin / einen Arbeitsgruppenpräsidenten. Diese / Dieser muss dem Vorstand jederzeit Rechenschaft über die Tätigkeit der Arbeitsgruppe ablegen können.
- d) Der Vorstand kann den Arbeitsgruppen ein Budget zur Verfügung stellen.

#### D) Vereinsvermögen

- 15. Die Aufwendungen des Vereins werden bestritten:
  - a) durch einen jährlichen Mitgliederbeitrag, dessen Höhe die ordentliche Vereinsversammlung bestimmt
  - b) durch freiwillige Zuwendungen
- 16. Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## E) Schlussbestimmungen

17. Die Statuten können von der Generalversammlung abgeändert werden, sofern 2/3 der Anwesenden es verlangen.

18. Beschlüsse über Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmen.

19. Bei Auflösung des Vereins ist ein allfälliges Vereinsvermögen für Zwecke der Kantonsschule Schüpfheim zu verwenden.

20. Die Statuten treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die bisherige Fassung. Das Original befindet sich bei der Präsident / beim Präsidenten.

Der Präsident

Michael Bieri

Der Vizepräsident

David Schmid

Schüpfheim, der 03.11.2018